

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Westwendischer Kunstverein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

„WESTWENDISCHER KUNSTVEREIN e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in 29471 Gartow.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

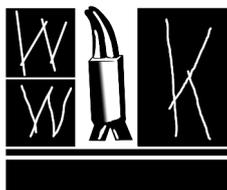
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Belebung der bildenden Künste vorrangig im Landkreis Lüchow-Dannenberg sowie die Pflege und Förderung des Verständnisses der bildenden Kunst bei der Bevölkerung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Veranstaltung und Förderung von Kunstausstellungen und Symposien,
 - b. Veranstaltungen und Förderung von öffentlichen Diskussionen, Vorträgen, Führungen etc.,
 - c. Herausgabe von Jahregaben,
 - d. Langfristig die Schaffung eines Kunstzentrums im Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Dabei ist es dem Verein ein Anliegen, die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen im Bereich der Kunst zu fördern. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen belohnt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Gründungsmitglieder sind die im Gründungsprotokoll des Vereins verzeichneten Mitglieder.

Die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die ordentlichen Mitglieder beteiligen sich aktiv an den Projekten des Vereins.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

4. durch den Tod des Mitgliedes,
5. durch die schriftliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand,
6. durch Ausschluss des Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere dann, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine 2/3-Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

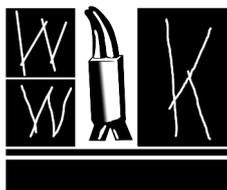
1. die Mitgliederversammlung (§ 7),
2. der Vorstand (§ 8),
3. der Beirat (§ 9)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich dem Vorstand unter Angabe von Gründen abverlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, beginnend mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.



Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - b. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
 - c. Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Beirates und der zwei Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

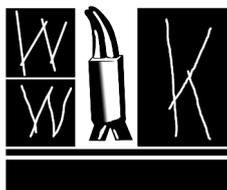
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tag wie die erste stattfindet, geladen werden. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Vorbehaltlich der Regelung in § 4 Ziffer 3 (Ausschluss von Mitgliedern) beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, ist hierzu eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge bezüglich einer Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt worden sein.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsmacht vertreten. Diese Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über € 10.000 die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d. Bestellung der Geschäftsführung (§ 10),
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

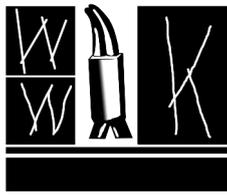
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Vorstandsbeschlüsse können auch in anderer Weise als in einer Vorstandssitzung herbeigeführt werden (näheres regelt die Geschäftsordnung).

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, bestehend aus bildenden Künstlern und ausgewiesenen Sachkennern. Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Wahl. Der Beirat bleibt bis zur Wahl eines neuen Beirates im Amt.

Der Beirat hat die Aufgabe, aufgrund seiner ausgewiesenen Sachkenntnis dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.

Der Beirat entscheidet im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Teilnahme der Künstler an den vom Verein organisierten Ausstellungen, Symposien und Veranstaltungen sowie über die Auswahl der entsprechenden Kunstwerke.



§ 10 Geschäftsführung

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und zur Erfüllung organisatorischer und technischer Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.

§ 11 Vereinsauflösung und Schlussbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Landkreis Lüchow-Dannenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossene Satzungsänderungen auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2024.